

Satzung
der Stadt Schopfheim

**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der ortsüblichen Bekanntgabe
öffentlicher Gemeinderatssitzungen
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 19. Juli 2018, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der Fassung vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 12.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schopfheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Stadt Schopfheim www.schopfheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die vollen Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Stadtbüro, Hauptstraße 31, 79650 Schopfheim, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (3) Sofern gesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in der Badischen Zeitung und im Markgräfler Tagblatt. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext in den in Satz 1 bestimmten Tageszeitungen veröffentlicht ist.

§ 2
Bekanntgabe der öffentlichen Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und Ausschüsse sind rechtzeitig auf www.schopfheim.de/ratsinformationssystem bekanntzugeben.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schopfheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der ortsüblichen Bekanntgabe öffentlicher Gemeinderatssitzungen vom 27.01.1975 außer Kraft.

Schopfheim, den 22.10.2020

Dirk Harscher
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.